

# Freunde und Förderer des Johannes-Kepler-Gymnasiums Chemnitz e. V.

## SATZUNG

Stand 2013-10-08



### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Johannes-Kepler-Gymnasiums Chemnitz e. V.“ (Verein FFJKG Chemnitz e. V.). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.<sup>1</sup>
- (2) Sitz des Fördervereins ist Chemnitz.

### §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ergänzende Förderung von Schülern. Das Ausschöpfen von vorhandener Kreativität, eingebrachtem Leistungsprofil und vorliegender Leistungsbereitschaft soll den Schülern eine weiterreichende Erziehung und Ausbildung ermöglichen.
- (2) Der Förderverein wird möglichst viele Mitglieder gewinnen und Veranstaltungen sowie alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.<sup>2</sup> Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nur die Erstattung von Auslagen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Als Beginn wird der 01. August, als Ende der 31. Juli des Folgejahres festgelegt.

### §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seiner Satzung zustimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist persönlich wahrzunehmen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Förderverein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt, bei positivem Bescheid, mit dem Antragsdatum.

<sup>1</sup> Der Förderverein wurde am 5. November 1992 unter der Nummer VR 807 in das Vereinsregister eingetragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinnützigkeit wurde am 27. Februar 1996 vom Finanzamt Chemnitz Süd anerkannt und unter der Steuernummer 214/142/00459 bzw. seit 2009 Finanzamt Chemnitz Mitte – Steuernr.215/142/07604 registriert.

- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Austritt oder dem Ausschluss sowie bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens zum 1. Juli des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Bei Tod endet die Mitgliedschaft in dem Monat, in dem der Todesfall eingetreten ist. Der Verein ist von den Erben/ dem Nachlassverwalter schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (6) Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Fördervereins, oder wurde gegen eine dem Verein als Mitglied angehörende juristische Person ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen versehen durch einen eingeschriebenen Brief dem Mitglied zuzustellen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen.
- (7) Beahlt ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag mindestens zwei Jahre lang nicht und erfolgt auch kein Austritt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Förderverein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Offene Ansprüche des Vereins an das Mitglied können geltend gemacht werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

## **§6 Organe des Fördervereins**

- (1) Die Organe des Fördervereins sind:
  1. der Vorstand und
  2. die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. einem bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassenwart,
  4. dem Schriftführer sowie
  5. zwei bis vier Mitgliedern für besondere Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine erneute Wahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist ein neues Mitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Das scheidende Mitglied bleibt bis zur Wahl im Amt.
- (4) Den Vorstandsmitgliedern Nr. 1 bis Nr. 4 obliegt im Innenverhältnis die Leitung des Fördervereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie haben für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (5) Den Vorstandsmitgliedern Nr. 5 obliegt im Innenverhältnis die Bearbeitung und Betreuung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf die Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (8) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt.

- (9) Die Vorstandsmitglieder Nr.5 werden nicht zwangsläufig gewählt, sondern nur, wenn entsprechende besondere Aufgaben anliegen und gleichzeitig geeignete Personen zur Verfügung stehen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Abweichend von Abs. (3) entspricht der Wahlzeitraum der Dauer der übertragenen Aufgaben. Die eigentliche Tätigkeit ist mit Abschluss der Aufgaben beendet, die Entlastung durch die Mitgliederversammlung erfolgt erst nach abschließendem Rechenschaftsbericht auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung. Für den jeweiligen Wahlzeitraum sind zwei Personen zu wählen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Fördervereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandsmitglieder Nr. 1 bis Nr. 4 und
  2. deren Entlastung,
  3. Entgegennahme der Zwischen- und/ oder Abschlussrechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder Nr. 5 und
  4. deren Entlastung (nur für abgeschlossene Aufgaben nach dem Abschlussrechenschaftsbericht),
  5. Wahl des Vorstandes,
  6. Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  8. Beschlussfassung über Einspruchsfälle,
  9. Änderung der Satzung,
  10. Auflösung des Fördervereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und lädt zu dieser ein. Die Einladung erfolgt über einen Aushang im Johannes-Kepler-Gymnasium, über die offizielle Homepage des Fördervereins und per E-Mail. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der festgesetzten Tagesordnung. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Ort, die Zeit und das jeweilige Abstimmungsergebnis festhält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist bei Wahlen eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erscheinenden Mitglieder.
- (8) Änderungen des Fördervereinszweckes können nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Zur Versammlung nicht erschienene Mitglieder werden schriftlich zur Zustimmung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen keine Antwort ein, gilt die Zustimmung als erteilt.

## **§9 Beiträge und Finanzen**

- (1) Der Förderverein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen in Geldbeträgen, Sachwertzuwendungen, vereinsbezogenen Förderzuwendungen, Spenden und anderen Einnahmen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu verabschieden ist. Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrages wirken jeweils ab dem folgenden Geschäftsjahr. Hiervon abweichend wird § 1 Abs. (2) der Beitragsordnung vom 08. Oktober 2013 sofort wirksam.
- (3) Es kann beschlossen werden, Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.
- (4) Mitgliedern und Nichtmitgliedern steht es frei, Förderzuwendungen finanzieller und materieller Art zu leisten. Diese Zuwendungen können zweckgebunden erfolgen und mit Auflagen verbunden werden. In diesem Rahmen sind Stiftungen möglich.
- (5) Verfügungen über die finanziellen Mittel sind im Rahmen der Vertretungsbefugnisse nur in Abstimmung mit dem Kassenwart möglich.

## **§10 Auflösung des Fördervereins und Anfall des Vermögens**

- (1) Der Förderverein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Das Vereinsvermögen wird dem Schulträger der Schule zufallen, der es ausschließlich und unmittelbar zum Zweck der gemeinnützigen Förderung von Bildung und Erziehung verwendet. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

## **§11 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

## **§12 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 12.09.1992 durch die Gründungsversammlung errichtet.
- (2) Änderungen/ Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgten am: 28.03.1995, 26.11.1996, 05.11.2002, 24.05.2007 sowie 08.10.2013